

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.12.2019**

„Verordnung über die Strafkammer und die Strafvollstreckungskammer  
in Bremerhaven“

#### **A. Problem**

Die Situation in den Strafkammern des Landgerichts Bremen, die mit seit Jahren steigenden Eingangszahlen und hohen Beständen konfrontiert sind, wurde durch einen externen Berater – Herrn Präsidenten des Landgerichts Osnabrück a.D. A. Fahnenmann – untersucht. Der Bericht von Herrn Fahnenmann wurde in der Sitzung des Rechtsausschusses am 16.05.2018 und der Sitzung des Senats am 03.07.2018 erörtert.

In seinem Bericht hat Herr Fahnenmann verschiedene Empfehlungen zur Bewältigung der Situation des Landgerichts Bremen abgegeben. Unter anderem hat er empfohlen, die Große Strafkammer am Amtsgericht Bremerhaven aufzulösen und nach Bremen zu verlegen, da der Betrieb an einem auswärtigen Gericht mit hohen Reibungsverlusten verbunden sei (S. 21 des Berichts, Empfehlung Ziff. 7). Die auswärtige Strafkammer geht zurück auf die Senatsverordnung über die Strafkammer und die Strafvollstreckungskammer in Bremerhaven vom 3. Dezember 1974 (Ermächtigungsgrundlage § 78 Abs.1 GVG). Die Verhältnisse in den Verfahren der Strafkammern - insbesondere der Großen Strafkammer - haben sich gegenüber dem Zeitpunkt der Schaffung dieser Regelung jedoch erheblich verändert. Sowohl aufgrund der Anzahl der Verfahren als auch aufgrund deren Qualität sind die Herausforderungen gerade in letzter Zeit deutlich gestiegen:

Entwicklung der Eingangszahlen der Verfahren für die Große Strafkammer in Bremerhaven:

|                  | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019                |
|------------------|------|------|------|------|------|---------------------|
| Eingänge         | 23   | 25   | 41   | 37   | 60   | 33 (bis Ende 08/19) |
| Davon Haftsachen | 11   | 7    | 13   | 9    | 12   | 16 (bis 5.9.)       |

Angesichts der hohen aber auch sehr schwankenden Eingangszahlen und der sehr unterschiedlichen Verfahrensdauern kann das Präsidium des Landgerichts keine realistische Planung für eine oder gar mehrere Große Strafkammern in Bremerhaven vornehmen. Einer Verteilung der Verfahren auf mehrere „Bremerhaven“ - Kammern widerspricht schon die Tatsache, dass diese am Gerichtsstandort Bremerhaven gar nicht untergebracht werden können, was wiederum - neben erheblichem zusätzlichem Ressourcenaufwand aufgrund der logistischen Anforderungen - gerichtsverfassungsrechtliche Probleme mit sich bringt. Abgesehen davon müssten bei einer solchen Verteilung die „Bremerhaven“- Kammern auch Bremer Verfahren durchführen, was eine weitere Herausforderung an die Logistik und die Ressourcen bedeutet.

Die Räumlichkeiten des Amtsgerichts Bremerhaven reichen weder in der Menge noch aufgrund der Größe bzw. der Sicherheitsanforderungen für die in der heutigen Zeit durchzuführenden Hauptverhandlungen aus (große Anzahl von Angeklagten und weiteren Verfahrensbeteiligten, Besorgnis von erheblichen Angriffen auf die Verfahren). Bei den betroffenen Verfahren ist nämlich in einem erhöhten Maße mit sog. Umfangsverfahren zu rechnen, also mit solchen Verfahren, in denen die Hauptverhandlung über 10 Sitzungstage andauert. Ursache hierfür sind die durch das Hafengebiet in die Zuständigkeit fallenden Strafverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Derartige Verfahren weisen zahlreiche Besonderheiten auf, die im Falle einer umfangreichen Beweisaufnahme zu einer erheblichen Verfahrensdauer führen können und somit langfristig eine Strafkammer beschäftigt. Ähnliches gilt auch für Verfahren wegen Menschenhandel, mit denen in den 3 letzten Jahren immer wieder Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven befasst waren. Das Amtsgericht Bremerhaven hat in den letzten zwei Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass derartige Hauptverhandlungen dort nicht mehr durchgeführt werden können. Zudem sind

die U-Häftlinge in der JVA Bremen Oslebshausen untergebracht, so dass der Transport der Angeklagten nach Bremerhaven ebenfalls einen Mehraufwand gegenüber den Transporten nach Bremen bedeutet, wo im Falle gleichzeitiger Verhandlungen von Haftsachen die Transporte gemeinsam durchgeführt werden können.

## **B. Lösung**

Die Große Strafkammer Bremerhaven wird aufgelöst und die insoweit angeklagten Verfahren aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven in die allgemeine Zuständigkeit des Landgerichts Bremen übernommen und im Landgericht Bremen an der Domsheide verhandelt.

Die kleine Strafkammer und die Strafvollstreckungskammer behalten ihren Sitz beim Amtsgericht Bremerhaven. Die Verfahren sind nicht so umfangreich, wie die Verfahren der Großen Strafkammer, so dass deren Durchführung vom Amtsgericht Bremerhaven geleistet werden kann. Die Strafvollstreckungskammer Bremerhaven trifft Entscheidungen über die in der JVA Bremerhaven einsitzenden Gefangenen, so dass auch insofern die örtliche Nähe des Amtsgerichts Bremerhaven für die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit spricht.

## **C. Alternativen**

Als Alternative kommt nur die Beibehaltung des status quo in Betracht mit den beschriebenen Nachteilen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Der Beschluss der anliegenden Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen und keine unmittelbare oder mittelbare gleichstellungspolitische Relevanz.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich, da nur die internen Prozesse des Landgerichts Bremen betroffen sind.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Keine.

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 28.11.2019 die Verordnung über die Strafkammer und die Strafvollstreckungskammer in Bremerhaven sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

## **Verordnung über die Strafkammer und die Strafvollstreckungskammer in Bremerhaven**

Vom

Aufgrund des § 78 Absatz 1 und des § 78a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### § 1

(1) Bei dem Amtsgericht Bremerhaven besteht eine auswärtige Strafkammer.

(2) Eine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen hat ihren Sitz in Bremerhaven.

### § 2

Der Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven ist für den Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts sowie gegen Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts zugewiesen. Davon ausgenommen sind Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des erweiterten Schöffengerichts nach § 29 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Diese sind dem Landgericht Bremen zugewiesen.

### § 3

Der Strafvollstreckungskammer in Bremerhaven ist die gesamte Tätigkeit der Strafvollstreckungskammer in Angelegenheiten erwachsener Verurteilter zugewiesen, gegen die eine Freiheitsstrafe in der Vollzugsabteilung Bremerhaven der Justizvollzugsanstalt Bremen vollstreckt wird.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Strafkammer und die Strafvollstreckungskammer in Bremerhaven vom 3. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 337 — 300-a-2), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 700) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XXX 2019

Der Senat